



## **Durchführungsbestimmungen der Fakultät Naturwissenschaften zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat**

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ab dem 01.02.2019 als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät angenommen werden, sowie für alle bereits an der Fakultät angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die zum 01.02.2019 ihr Promotionsverfahren noch nicht eröffnet haben. Doktorandinnen und Doktoranden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Prüfungsverfahren befinden, schließen nach den alten Regularien ab.

### **A. Zuständigkeiten / Zeitschiene bei Entscheidungen in Promotionsverfahren**

Grundsätzlich ist der Promotionsausschuss für Entscheidungen in Promotionsverfahren zuständig. Dieser tagt in der Regel zwei Mal pro Semester, jeweils zu Beginn und am Ende der Vorlesungszeit. Entscheidungen zu folgenden Themen kann der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses fortlaufend (in Eilentscheidung) treffen:

- Einsetzen des Mentorates
- Antrag auf Änderung des Titels / Themas des Promotionsvorhabens sowie der Sprache der Dissertation
- Antrag auf Wechsel des Betreuers bzw. der Betreuerin
- Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit des Promotionsvorhabens
- Bestellung weiterer Gutachter gemäß §19 Absatz 5 der Promotionsordnung
- Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, einschließlich des Einsetzens der Prüfungskommission
- Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen gemäß § 21 Absatz 6 der Promotionsordnung
- Antrag auf Beendigung des Promotionsvorhabens

### **B. Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

Diese Bestimmungen gelten für Doktorandinnen und Doktoranden, die ab dem 01.02.2019 einen Antrag auf Annahme als Doktorand stellen. Für alle bereits angenommenen Promotionsvorhaben gelten die bisherigen Durchführungsbestimmungen.

#### **Sprachnachweis**

Gemäß § 10 Absatz 4 der Promotionsordnung müssen alle Doktorandinnen und Doktoranden über mindestens gute Sprachkenntnisse in der Sprache der Dissertation verfügen. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Für Promotionsverfahren, die in deutscher Sprache durchgeführt werden: Abitur an einer deutschen Schule oder den Abschluss eines deutschsprachigen Bachelor- oder Masterstudienganges



- Für Promotionsverfahren, die in englischer Sprache durchgeführt werden: Abschluss eines englischsprachigen Bachelor- oder Masterstudienganges
- Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss weitere Sprachnachweise zulassen

### **Exposé**

Gemäß Aufzählungspunkt (2) der Promotionsvereinbarung muss dem Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ein Exposé, das sowohl eine Beschreibung des Promotionsvorhabens als auch einen jeweils fortzuschreibenden Zeitplan enthält, eingereicht werden. Das Exposé muss vom Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Betreuer bzw. der Betreuerin unterschrieben sein.

Aus dem Exposé müssen der Eigenanteil und das Vorgehen des Doktoranden bzw. der Doktorandin bei der Generierung der für die spätere Diskussion notwendigen Daten hervorgehen. Der Zeitplan wird idealer Weise tabellarisch dargestellt.

Das Exposé kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sprache des Titels der Dissertation sowie des Exposés und später der Dissertation müssen übereinstimmen.

### **Eignungsfeststellungsverfahren**

Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 10 der Promotionsordnung nicht erfüllen, kann der Promotionsausschuss im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens, die Erfüllung von Auflagen (Kenntnisprüfung) festlegen. Diese Kenntnisprüfung besteht in der Regel aus einer mündlichen Prüfung in zwei Fachgebieten, die thematisch dem Promotionsvorhaben zuzuordnen sind und sollte binnen zwei Jahren, nach Festlegung durch den Promotionsausschuss, abgelegt werden. Ausschlaggebend für die Auswahl der Fachgebiete sind die Vorkenntnisse, welche anhand des Zeugnisses / Transcript of Records nachgewiesen werden.

### **C. Betreuungsbedingungen**

Gemäß Aufzählungspunkt (5) und (6) der Promotionsvereinbarung sprechen Doktorand bzw. Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin mindestens einmal pro Semester über den Fortgang des Promotionsvorhabens. Der Doktorand bzw. die Doktorandin erstellt hierüber, in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin, ein Protokoll und bewahrt es bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens auf. Auf Verlangen und in begründeten Fällen ist das Protokoll bzw. sind die Protokolle dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Ombudsperson vorzulegen.

Darüber hinaus wird für Promotionsvorhaben, die nach dem 01.02.2019 angenommen wurden, binnen sechs Monaten nach Annahme des Promotionsvorhabens durch die Fakultät, ein Mentorat bestellt. Das Mentorat besteht aus drei Mitgliedern. Der betreuenden Person, einer zweiten betreuungsberechtigten Person sowie einer dritten Person, die fachliche Kompetenz in Bezug auf das jeweilige Promotionsthema auszeichnet.

Geplante Veränderungen gegenüber dem mit dem Antrag auf Annahme vereinbarten Promotionsvorhaben sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu besprechen, schriftlich zu fixieren



und sofern sie den Titel oder die Themenstellung betreffen gegenüber dem Promotionsausschuss umgehend anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Der Antrag auf Titel- bzw. Themenänderung kann formlos im Dekanat der Fakultät Naturwissenschaft eingereicht werden. Er sollte sowohl vom Doktoranden bzw. der Doktorandin als auch vom Betreuer bzw. der Betreuerin unterschrieben sein.

#### **D. Äußere Gestaltung der Dissertation**

Diese Bestimmungen gelten für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ab dem 01.02.2019 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen. Für alle bereits eröffneten Promotionsverfahren gelten die bisherigen Durchführungsbestimmungen.

##### **Allgemeine Handreichung zur äußeren Gestaltung der Dissertation**

Die in diesem Abschnitt formulierten Regeln gelten sowohl für publikationsbasierte Dissertationen (kumulative) als auch durchgängig geschriebene Dissertationen (Monographie).

Die Gestaltung der Titelseite wird durch Anlage 2 der Promotionsordnung geregelt. Darüber hinaus muss die Dissertation ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache mit einem Umfang von jeweils zwei Seiten, einen Lebenslauf (unterschrieben) sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur und die Eideisstattliche Versicherung (unterschrieben) gemäß Anlage 3 der Promotionsordnung enthalten. Die Einleitung soll fünf Seiten nicht unterschreiten, ein Richtwert sind 10 Seiten. Darin sollen auch nicht mit dem Thema vertraute Leserinnen und Leser in dieses eingeführt werden und für Spezialisten der aktuelle Stand der Literatur zum Thema referiert sowie Ziel und Aufgabenstellung der Arbeit umrissen werden. Im Falle einer Monographie sollte „Material & Methoden“ bzw. der „experimentelle Teil“ fester Bestandteil der Arbeit sein.

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Titel der Dissertation sowie die Dissertation an sich sollten, insbesondere im Falle einer Monographie, in einer einheitlichen Sprache verfasst werden. Das Format der Dissertationsschrift ist DIN A4. Die Dissertation muss einseitig ausgedruckt sein und ist fest einzubinden (keine Ringbindung). Außerdem ist die Dissertation in elektronisch durchsuchbarer Form auf einem elektronischen Datenträger abzugeben. Diese wird bei der Graduiertenakademie für mögliche Plagiatsprüfungen hinterlegt.

Die Arbeit muss der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß DFG-Richtlinien genügen. Bei Fragen zur Zitierung der Ergebnisse anderer Autoren ist der Betreuer bzw. die Betreuerin zu konsultieren.

##### **Besondere Handreichung zur kumulativen Dissertation (§ 17 Absatz 5 - 7 der Promotionsordnung)**

###### ***Definition***

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Promotionsarbeit nicht in Form einer durchgängigen Schrift (Monografie), sondern in Form einer Sammlung von in der Regel



mehreren Publikationsmanuskripten dargestellt werden. Für eine kumulative Dissertation müssen grundsätzlich mindestens zwei Original-Publikationen für eine wissenschaftliche Fachzeitschrift mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin als Erstautor bzw. Erstautorin zur Veröffentlichung angenommen sein. Weitere Manuskripte können bereits publiziert, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung bei Zeitschriften eingereicht sein. Geteilte Erstautorschchaft ist zulässig. Bei den weiteren Manuskripten kann es sich um Original-Publikationen, Buchbeiträge oder Übersichtsartikel (Reviews) handeln.

Manuskripte in englischer und deutscher Sprache können gemischt werden. Die Manuskripte müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums des Doktoranden bzw. der Doktorandin darstellen, können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

### **Formaler Aufbau**

Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Teile unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf das Seitenformat DIN A4 kopiert wurden. Die Seiten der Dissertation müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Original-Seitennummerierung von publizierten Manuskripten ist ebenfalls mit abzdrukken.

Eine kumulative Dissertation besteht aus den folgenden Teilen:

#### *a. Deckblatt*

Die erste Seite bildet ein Deckblatt entsprechend Anlage 2 der Promotionsordnung.

#### *b. Inhaltsverzeichnis*

Die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses beziehen sich auf die fortlaufende Seitennummerierung in der Dissertation. Eingebundene Manuskripte werden wie Kapitel mit einer Seitenangabe nur für die Titelseite aufgeführt. Der Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation muss ausgewiesen werden, wobei die folgenden Kategorien zulässig sind:

- „publiziert“ bei Zeitschrift xyz mit vollständiger Literaturangabe
- „zur Publikation angenommen“ bei Zeitschrift xyz / Annahmestätigung des Verlages beilegen
- „eingereicht“ bei Zeitschrift xyz / Eingangsbestätigung des Verlages beilegen

Weiteres Material aus der Promotionsarbeit, das nicht für eine Publikation vorgesehen ist, kann in gesonderten Kapiteln dargestellt werden.

#### *c. Einleitung*

Die Einleitung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von großer Bedeutung. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Manuskripte verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden sollen. Die Einleitung soll fünf Seiten nicht unterschreiten.



d. *Manuskripte*

In der Dissertation enthaltene Manuskripte, die bereits publiziert sind, müssen in Ausgestaltung und Inhalt vollständig der Originalpublikation entsprechen. Manuskripte in Vorbereitung sind in Manuskriptform abzdrukken.

e. *Abschlussdiskussion*

Die Abschlussdiskussion bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und Kapitel. Sie ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von zentraler Bedeutung und muss die Einzelergebnisse der Manuskripte zusammenführen. Insbesondere muss schlüssig dargestellt werden, was die Manuskripte zur Beantwortung der durch das Thema der Dissertation vorgegebenen und in der Einleitung formulierten Fragestellung beitragen. Weiterhin ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren. Schließlich ist der Beitrag der Arbeit zum Fortschritt der Wissenschaft zu beschreiben. Die Gesamtdiskussion soll fünf Seiten nicht unterschreiten.

f. *Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache*

Eine Zusammenfassung (maximal 2 DIN A4 Seiten) sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache ist normaler Bestandteil jeder Dissertation. Die Zusammenfassung muss auch die wichtigsten Punkte der Einleitung und der Gesamtdiskussion darstellen.

g. *Literaturverzeichnis*

Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

h. *Eidesstattliche Versicherung*

Eine Eidesstattliche Versicherung muss gemäß Anlage 3 der Promotionsordnung erfolgen.

i. *Tabellarischer Lebenslauf*

Ein tabellarischer Lebenslauf ist entsprechend den Vorgaben der Promotionsordnung beizufügen und zu unterschreiben.

j. *Anhänge*

Die Dissertation kann durch zusätzliches Dokumentationsmaterial (z.B. Originaldaten, statistische Testergebnisse, Modellstrukturen, Karten etc.) ergänzt werden.

**Angaben zum Eigenanteil**

Bei Publikationen von mehreren Autoren ist für die Bewertung der Dissertation der Eigenanteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin von entscheidender Bedeutung. In diesen Fällen muss daher für jedes Manuskript der Arbeitsanteil des Kandidaten bzw. der Kandidatin in Bezug auf den genauen Inhalt und Umfang ausgewiesen werden. Die Eigenanteile für alle Manuskripte können auf einer gemeinsamen Seite aufgeführt werden. Die Aufteilung muss vom Betreuer bzw. der Betreuerin der Dissertation durch Unterschrift bestätigt werden.